

Vereinsatzung

ELTERN - KIND - SOZIAL

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geltungsbereich

1.1 Der Verein trägt den Namen:

ELTERN – KIND - SOZIAL

1.2 Sitz des Vereins ist in:

63486 Bruchköbel

Geltungsbereich ist der Stadtteil Oberissigheim

1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereines

2.1 Der Verein Eltern-Kind-Sozial, gegründet 1991, hat die Aufgabe:

- a) Kontakt der Eltern untereinander
- b) Identifizierung der Kinder mit dem Dorfwesen
- c) Integrierung der Kinder in dörflicher Gemeinschaft
- d) Pflege des traditionellen Brauchtums, die Förderung der Kultur und des Tanzsports.
- e) Pflege, Erlernen und Verbreitung des Amateurtanzsportes. Die Abteilung Tanzsport soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten Teilnahme von Tanzturnieren, Auftritte der Tanzgruppen bieten.
- f) Pflege, Planung und Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen; z.B. Kinderfasching, Tanzturnieren, Teilnahme an Umzügen.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

3.1 Mitglieder des Vereins sind Familien, die oder der Erziehungsberechtigte, beziehungsweise der gesetzliche Vertreter des Kindes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt am Tag der Aufnahme.

4.2 Als fördernde Mitglieder können ungeschulte, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit der sozialen Sache des Vereins bekunden wollen.

4.3 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.

Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

Die Beiträge gliedern sich in.

- Jahresbeitrag
- Tanzgruppe 1 (Kinder ab 3 Jahren)
- Tanzgruppe 2 (Kinder ab 6 Jahren)
- Tanzgruppe 3 (Kinder ab 11 Jahren und Jugend)

Im Jahr der Aufnahme wird der Beitrag nur anteilmäßig fällig.

4.4 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte.

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

a) Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der:

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer Daten in Rahmen der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

b) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Löschung seiner Daten bei Austritt
- Korrektur seiner Daten
- Auskunft über seiner Daten

c) Durch die Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern, Namen in den Medien zu.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft kann zum Halbjahresende schriftlich gekündigt werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit Beiträgen im Rückstand ist.
- 5.3 Von der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied, unter Gebung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.
- 5.4 Das Ausscheiden eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge.

§ 6 Finanzmittel

Die Finanzmittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:

- a) durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt ist. In Ausnahmefällen behält sich der Vorstand vor, Änderungen vorzunehmen.
- b) durch freiwillige Zuwendungen.
- c) durch Zuschüsse von öffentlichen Mitteln (z.B. durch Stadt oder Gemeinde).

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

8.2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

Sie kann schriftlich oder durch Aushang einberufen werden. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Fristenlauf für die Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. letztbekannte E-Mail Adresse des Mitgliedes.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe eines Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

8.3. Anträge der Ergänzung müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliedsversammlung

9.1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung und die schriftlichen Anträge.
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Kassiererin, der Schriftführerin und Kassenprüferin.
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassiererin.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- e) Entscheidung über mündliche oder schriftliche Beschwerden der Mitglieder.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- h) Wahl des Vorstandes.

§ 10 Wahl des Vereinsvorstandes

10.1 Der Vorstand wird für die Amtszeit von einem Jahr gewählt.

- a) Jedes Vorstandsmitglied kann auf Antrag der Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
- b) Bei Nachwahlen werden die Kandidaten nur für die Restamtszeit gewählt.

§ 11 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 10% der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der zweiten Versammlung hinzuweisen.

11.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Bei zwei oder mehr Kandidaten kann auf Antrag geheim abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

11.3 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer zu bescheinigen ist.

§ 12 Der Vereinsvorstand

12.1 Der Vereinsvorstand besteht gemäß §11 aus jeweils:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassierer
- Beisitzer

12.2 Der Verein wird von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

12.3 Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

12.4 Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung.

12.5 Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- 13.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 13.2 Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vereinsvorsitzenden abgegeben. „Dies betrifft keine rechtlichen Erklärungen“.
- 13.3 Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 14 Kassenwesen

- 14.1 Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 14.2 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 14.3 Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und die Kassiererin erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der abgegebenen Stimmen Die Auflösung beschließt.
- 15.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst werden.
- 15.3 Mitglieder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an:
SOS Kinderdorf e.V.
Der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- 16.1 Die Änderung der gültigen Satzung vom 1995, wurde am 22.02.2011 beschlossen.
- 16.2 Die geänderte Satzung wird zur Erlangung der Gültigkeit eingereicht.